

Schutzkonzept zur Durchführung von Tanzfitness im Gymnastikraum des Schulhauses in der Ey unter Covid-19

Dieses Schutzkonzept basiert auf dem offiziellen Schutzkonzept für Ballett- und Tanzschulen unter Covid-19 und dem Schutzkonzept für die Nutzung von Einfachsporthallen.

Das Tanztraining darf nur mit Gruppen von max. 5 Personen inkl. Instruktorin durchgeführt werden. Es müssen Anwesenheitsprotokolle mit Datum, Namen und Telefonnummer der Teilnehmer*innen geführt werden. Diese sind für mindestens zwei Monate aufzubewahren. Für die Gewährleistung der maximalen Anzahl der Teilnehmer*innen gilt eine Anmeldepflicht.

Die Instruktorin ist für die Einhaltung folgender Sicherheitsmassnahmen verantwortlich:

1. Instruktor*innen sowie Trainings- und Kursteilnehmer*innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause resp. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt oder -ärztin an und befolgen deren Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.
2. Alle am Kurs beteiligten Personen reinigen sich regelmässig die Hände.
3. Instruktorin und Kursteilnehmer*innen halten 2m Abstand zueinander und der Kontakt vor und nach dem Unterricht ist auf ein Minimum zu reduzieren.
4. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
5. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen am Tanztraining muss individuell besprochen werden. Im Falle der Teilnahme ist ein besonderer Schutz unerlässlich.
6. Im Rahmen der Trainingsgestaltung sind besondere Einschränkungen zu beachten um den Schutz vor Infektionen zu gewährleisten.

Nachfolgend wird die Umsetzung der einzelnen Richtlinien im Detail beschrieben:

1. PERSONEN MIT KRANKHEITSSYMPTOMEN

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber, Atembeschwerden, Gelenkschmerzen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns dürfen nicht am Training bzw. Unterricht teilnehmen. Erscheint dennoch eine Person mit Krankheitssymptomen im Unterricht, wird diese ohne Verzug wieder nach Hause geschickt und angewiesen die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

2. HYGIENEMASSNAHMEN

Die Instruktorin reinigt sich vor und nach dem Unterricht die Hände. Die Kursteilnehmer*innen werden beim Betreten der Kursräumlichkeiten dazu aufgefordert ihre Hände zu desinfizieren.

Folgende Vorkehrungen sind durch die Instruktorin zu treffen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die Kursteilnehmer*innen müssen sich bei Betreten der Kursräumlichkeiten die Hände mit einem geeigneten Mittel desinfizieren können.
- Alle am Kurs beteiligten Personen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor und nach dem Kurs.

3. DISTANZ HALTEN

Instruktorin und Kursteilnehmer halten zu jedem Zeitpunkt, das heisst vor, während und nach dem Unterricht mindestens 2 m Abstand zueinander.

Folgende Massnahmen sind konsequent umzusetzen:

- Im Kurs wird auf Berührung und Körperkontakt verzichtet
- Einzige Ausnahme zu dieser Regel bildet der Kontakt zwischen Personen, welche im gleichen Haushalt leben
- Die Kursteilnehmer*innen erscheinen wenn möglich in Trainingskleidung, da die Garderoben, sowie die Duschen nicht zugänglich sind.
- Die Teilnehmer*innen betreten und verlassen das Gebäude und die Kursräumlichkeiten einzeln und mit 2 m Abstand. Der Kontakt vor und nach dem Training ist auf ein Minimum zu reduzieren. Kursteilnehmer*innen werden dazu aufgefordert, pünktlich zum Training zu erscheinen und die Kursräumlichkeiten nach dem Training möglichst schnell wieder zu verlassen.
- Begleitpersonen sind in den Trainingsräumlichkeiten nicht zugelassen.

4. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden sowie sicheres Entsorgen von Abfällen in geschlossenen Behältern.

Auf den Gebrauch von Matten und anderen Gegenständen wird verzichtet. Türgriff und andere möglicherweise berührten Gegenstände werden vor und nach dem Kurs desinfiziert.

5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Die Teilnahme von sowie das Unterrichten durch besonders gefährdeten Personen ist nicht verboten. Es müssen jedoch besondere Sicherheitsvorkehrung getroffen werden (z.B. grössere Abstände, spezielle Zeitfenster). Besonders gefährdete Personen werden explizit dazu aufgefordert, sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG zu halten und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

6. TRAININGSGESTALTUNG

In der aktuellen Situation wählt die Instruktorin Übungen, die wenig Raum benötigen und keinen Körperkontakt zu anderen beinhalten. Die Instruktorin verzichtet auf Korrekturen mit Körperkontakt zu den Teilnehmer*innen.

7. INFORMATIONSPFLICHT

Kursteilnehmer*innen müssen vorgängig über das individuelle Schutzkonzept des Kurses informiert werden. Anpassungen der Schutzmassnahmen sind allen beteiligten Personen unverzüglich mitzuteilen. Die BAG-Richtlinien werden gut sichtbar beim Eingang des Kursraums aufgehängt.